

Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern in NRW

Arbeitsmedizinische Empfehlung von Schutzmaßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Infektionsgefährdung in der Schwangerschaft zur Vorlage bei und Umsetzung durch die Schulleitung bzw. Schulaufsicht

- Erstuntersuchung Untersuchung nach Erkrankung in der Schule

Angaben zur Lehrerin/Lehramtsanwärterin/Praktikantin:

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

Angaben zur Schule/zum Einsatzort:

Name:

Adresse:

Für den Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen muss die **Schulleitung** eine **Gefährdungsbeurteilung** nach **§ 10 MuSchG i.V.m. § 5 ArbSchG** durchführen. Wird hierbei eine unverantwortbare Gefährdung festgestellt, sind durch die **Schulleitung Schutzmaßnahmen** entsprechend der Rangfolge nach § 13 MuSchG festzulegen, wobei die Arbeitsbedingungen u.a. so zu gestalten sind, dass die Schwangere keinem erhöhten Infektionsrisiko im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ausgesetzt wird. In Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung werden der Schulleitung für oben genannte Mitarbeiterin aus arbeitsmedizinisch-infektiologischer Sicht folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

1. Unter Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und konsequenter Umsetzung allgemeiner Hygienemaßnahmen **können folgende Tätigkeiten fortgeführt werden:**

<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern <u>ab</u> dem vollendeten Lebensjahr
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern ohne Altersbegrenzung
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern <u>ab</u> der 21. Schwangerschaftswoche <u>ab</u> dem vollendeten Lebensjahr
<input type="checkbox"/>	Umgang mit Kindern ohne Altersbegrenzung <u>ab</u> der 21. Schwangerschaftswoche

Bei **beruflichem Umgang mit jüngeren Kindern** ist eine **sofortige Freistellung** von der Tätigkeit und Wiedervorstellung beim B·A·D zur Klärung der Immunität erforderlich.

2. Für folgende **Tätigkeiten** wird unabhängig vom Alter der Kinder das Aussprechen eines **Beschäftigungsverbotes** empfohlen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Betreuung von Kindern, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht (z. B. Kratzen, Beißen, Schlagen)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kontakt mit potenziell infektiösem Material (z. B. Speichel, Urin, Stuhl, Blut)
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders enger Körperkontakt oder pflegerische Tätigkeiten bei der Betreuung von Kindern, bei denen z. B. körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind

Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern in NRW

Lehrerin/Lehramtsanwärterin/Praktikantin:

3. **Befristete Beschäftigungsverbote** für den beruflichen Umgang mit Kindern sind **bei Auftreten der folgenden Erkrankungen** in der Klasse/Schule zu beachten. Die **Wiedenzulassung (= WZ)** entspricht dem Tag der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit:

Erkrankungsfall in der Klasse, andere Klassen dürfen unterrichtet werden*		
<input checked="" type="checkbox"/>	Scharlach	WZ am 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input checked="" type="checkbox"/>	Keuchhusten	WZ am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input checked="" type="checkbox"/>	„echte“ Grippe (Influenza)	WZ am 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input checked="" type="checkbox"/>	COVID-19	WZ am 9. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Hepatitis A	WZ am 51. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Hepatitis B	WZ Einzelfallentscheidung nach Gefährdungsbeurteilung
Erkrankungsfall in der Schule, Beschäftigungsverbot gilt für die komplette Schule		
<input type="checkbox"/>	Röteln	WZ am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Windpocken	WZ am 29. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Ringelröteln	WZ am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Masern	WZ am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

* Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung außerhalb betroffener Klassen ist ein Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung. Sollte die Prüfung und Entscheidung der Schulleitung ergeben, dass ein ausschließlicher Einsatz in nicht betroffenen Klassen/Lerngruppen oder Teilstandorten nicht ermöglicht werden kann, so ist ein Beschäftigungsverbot für die gesamte Schule auszusprechen.

4. Bei **Auftreten einer der folgenden Erkrankungen** in der Schule ist eine **sofortige Freistellung** vom Umgang mit Kindern und Wiedervorstellung im B·A·D Gesundheitszentrum zur Klärung der Immunität erforderlich:

<input type="checkbox"/>	Röteln
<input type="checkbox"/>	Windpocken
<input type="checkbox"/>	Ringelröteln
<input type="checkbox"/>	Masern
<input type="checkbox"/>	Hepatitis A
<input type="checkbox"/>	Hepatitis B

Die Ärztinnen und Ärzte der B·A·D GmbH stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

B·A·D Gesundheitszentrum (Stempel)

Datum und Unterschrift Ärztin/Arzt